

Ergänzender Leitfaden

zur Antragstellung im Rahmen einer Nahostkooperation

I Allgemeine Hinweise

1 Ziel und Geltungsbereich

In Deutschland tätige, antragsberechtigte Wissenschaftler*innen können für ein gemeinsam mit Kolleg*innen aus

- Israel (bilaterale Projekte) oder
- Israel und Palästina bzw. den folgenden Nachbarländern von Israel: Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien (trilaterale oder multilaterale Projekte)

geplantes Projekt einen Antrag auf Finanzierung der in- und ausländischen Projektkosten stellen. Im Bewilligungsfall erhalten die Bewilligung allein die in Deutschland tätigen Wissenschaftler*innen. Diese leiten die für die ausländischen Projektteile vorgesehenen Mittel an die ausländischen Partner*innen weiter.

Das Ziel der Fördermaßnahme „Nahostkooperation“ ist es, die Kooperation zwischen Forschenden aus Deutschland, Israel und den genannten Ländern des Nahen Ostens im Rahmen wissenschaftlich anspruchsvoller Forschungsprojekte zu fördern.

Bei der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung gelten die üblichen Qualitätskriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

2 Voraussetzungen

Es gelten für die antragstellende deutsche Seite die allgemeinen Regeln der Einzelförderung, auch was die Kooperationspflicht Angehöriger außeruniversitärer Einrichtungen betrifft. Eine gegebenenfalls geltende Kooperationspflicht für DFG-Antragsteller*innen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist nur durch eine Zusammenarbeit mit einem*einer Partner*in an einer deutschen Hochschule erfüllt.

Die Arbeiten in der beantragten Nahostkooperation sollen unter einer möglichst gleichmäßigen Beteiligung der deutschen, israelischen und gegebenenfalls palästinensischen oder arabischen Projektpartner*innen geplant und ausgeführt werden. Die Beteiligung soll für alle Seiten einen Mehrwert erkennen lassen.

Die wissenschaftliche Einrichtung, an der die Partnerseite im Ausland tätig ist, muss freie wissenschaftliche Grundlagenforschung betreiben. Hiervon ist bei Hochschulen oder öffentlich getragenen Forschungseinrichtungen mit freier Publikationsmöglichkeit im Regelfall auszugehen. Kommerzielle Einrichtungen im Ausland sind von der Förderung mit DFG-Mitteln ausgeschlossen.

3 Vorbereitung

Vorbereitungsreisen zur Projektplanung können im Programm „Aufbau internationaler Kooperationen“ beantragt werden:

www.dfg.de/internationale_kooperationen

4 Kostenarten für ausländische Projektteile

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Kostenarten, die für die israelische und gegebenenfalls palästinensische oder arabische Seite beantragt werden können. Für den in Deutschland beantragten Projektteil gelten die allgemeinen Regeln der Sachbeihilfe.

Für die Antragsteile im Ausland können nur direkte Projektkosten entsprechend den in der Sachbeihilfe vorgesehenen Modulen beantragt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind für das Ausland die Module „Eigene Stelle“, „Vertretung“, „Rotationsstellen“, „Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen“ und „Mercator-Fellow“.

4.1 Mittel für Personal

Es können Mittel für Master-Student*innen, Doktorand*innen sowie Postdoktorand*innen und studentische Hilfskräfte beantragt werden. Mittel für technisches Personal können nur in Form von Zeitanteilen und nur für bis zu 20.000 Euro pro Jahr beantragt werden.

Für Personal können maximal die folgenden Sätze pro Jahr zugrunde gelegt werden:

Postdoktorand*in	24.000 Euro
Doktorand*in	16.000 Euro
Master-Student*in	10.000 Euro
Studentische Hilfskräfte	ortsübliche Sätze

4.2 Mittel für Geräte

Für die ausländischen Partner*innen können Geräte zur Selbstbeschaffung beantragt werden. Dies betrifft grundsätzlich projektspezifische Geräte bis 10.000 Euro Anschaffungswert pro Gerät. In besonderen Ausnahmefällen können Geräte mit einem Anschaffungswert bis 50.000 Euro pro Gerät für die ausländische Seite beantragt werden, wenn aus der Grundausstattung der ausländischen Partner*innen solche Geräte nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Beantragungen von Geräten mit einem Anschaffungswert von über 10.000 Euro für den ausländischen Projektteil müssen vor dem Hintergrund der vorhandenen Ausstattung der ausländischen Partner*innen ausführlich im Antrag begründet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gehen die Geräte mit der Beschaffung in das Eigentum des Landes der Kooperationspartner*innen bzw. Institutsträger im Ausland über. Sie sind nach dort geltenden Bestimmungen zu inventarisieren und mit dem Vermerk „aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ zu kennzeichnen.

4.3 Mittel für Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände

Die nicht zum Verbrauch bestimmten Gebrauchsgegenstände, die aus Mitteln der DFG beschafft oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Landes der ausländischen Kooperationspartner*innen bzw. der ausländischen Institutsträger über und sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren.

5 Mittelbereitstellung im Bewilligungsfall

Die DFG stellt die Mittel in dem bei ihr üblichen Verfahren den Bewilligungsempfänger*innen in Deutschland zur Verfügung. Diese leiten die Mittel an die ausländischen Projektpartner*innen weiter. Die Projektpartner*innen in Deutschland sind der DFG gegenüber alleine für die planmäßige Durchführung des Vorhabens und für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.

II Hinweise zur Antragstellung

Als Basis verwenden Sie bitte den Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge (DFG-Vordruck 54.01).

www.dfg.de/formulare/54_01

Zusätzlich beachten Sie bitte die Hinweise dieses ergänzenden Leitfadens zur Antragstellung im Rahmen einer Nahostkooperation.

Die Einreichung erfolgt wie bei den üblichen Anträgen für Sachbeihilfen über das elan-Portal:

elan.dfg.de

A. Daten zum Antrag und Verpflichtungen

Bitte tragen Sie die bei der DFG beantragten Mittel zu den jeweiligen Modulen ein. Die Gesamtsumme der für die ausländischen Partner*innen beantragten Mittel tragen Sie bitte unter „Sachmittel“ – „(Sonstiges)“ ein. Eine detaillierte Auflistung der für die ausländischen Partner*innen beantragten Mittel ist nur in der Beschreibung des Vorhabens (s. nachfolgend unter B) erforderlich.

Weiterhin ist zu beachten, dass als „Antragstellende Personen“ nur die deutschen Antragsteller*innen einzutragen sind. Ihre ausländischen Partner*innen sind als „Andere antragsbeteiligte Personen“ (Rolle „Kooperationspartner“) einzutragen.

B. Beschreibung des Vorhabens

Das Gesamtprojekt und auch die jeweiligen Projektteile, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, müssen in der „Beschreibung des Vorhabens“ dargestellt werden.

Fügen Sie in der Beschreibung des Vorhabens unter „Weitere Angaben“ bitte einen Abschnitt „Darstellung der bisherigen und geplanten Zusammenarbeit“ mit den Kooperationspartner*innen im Ausland ein.

Unter „Begründung der beantragten Mittel“ ist getrennt aufzuführen, welche Mittel für die Projektpartner*innen in Deutschland und welche für die Projektpartner*innen in Israel, Palästina oder den genannten arabischen Ländern beantragt werden. Beachten Sie hierbei die genannten Besonderheiten für Kostenarten der ausländischen Projektteile.

C. Anlagen

„Wissenschaftliche Lebensläufe mit einem Publikationsverzeichnis der wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse“ müssen für alle beteiligten Antragsteller*innen und ausländischen Projektpartner*innen hochgeladen werden. Das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) ist für Antragsteller*innen und ausländische Projektpartner*innen zu verwenden.

www.dfg.de/formulare/53_200_elan

Auch für ausländische Projektpartner*innen sollten nur jeweils die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse im benannten Umfang aufgelistet werden.

Beachten Sie hierzu bitte die „Hinweise zu Publikationsverzeichnissen“:

www.dfg.de/formulare/1_91

III Berichte

Nur die in Deutschland tätigen Bewilligungsempfänger*innen sind gegenüber der DFG berichtspflichtig. Die Berichte müssen sich bei Nahostkooperationen aber auf den in- und ausländischen Teil des geförderten Projekts beziehen.